

Darlehensbedingungen Direkt Kredit

1. Tilgungsplan/Besondere Leistungen und Gebühren

Der Darlehensnehmer kann von der Bank jederzeit unentgeltlich einen Tilgungsplan verlangen.

Wenn ein Darlehensnehmer eine im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt dort angegebenen Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisausgang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Darlehensnehmers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind – insbesondere ein/eine auf Wunsch des Darlehensnehmers erfolgender/erfolgende Bürgenwechsel, nachdem bereits wirksam eine Bürgschaft bestellt wurde oder Änderung der Ratenhöhe (Umfinanzierung) gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Die Gebühren sind sofort fällig. Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank Entgelte nur dann berechnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

2. Laufende Verpflichtungen

Der Darlehensnehmer und Bürge verpflichten sich, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer persönlichen Verhältnisse sowie eines Wechsels ihres Arbeitgebers der Bank umgehend mitzuteilen.

3. Vorzeitige Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung

a) Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllt oder die Restschuld vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung fällig wird, vermindern sich die Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 der Preisangabenverordnung) um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit oder Erfüllung entfallen.

b) Sofern der vorzeitige Rückzahlungsbetrag größer oder gleich der Summe von zwei ursprünglich vereinbarten Raten ist, wird dieser – unter Verminderung der Gesamtkosten gem. lit. a) – an das Laufzeitende gebucht, sofern der Bank vorab keine anderweitige Tilgungsbestimmung mitgeteilt wird.

c) Für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden kann die Bank eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung verlangen.

Den Schaden wird die Bank nach der Aktiv-Passiv-Methode berechnen, die insbesondere:

- ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau,
- die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
- den der Bank entgangenen Gewinn,
- den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt) sowie
- die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigt.

d) Die so errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert:

- 1 % beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als ein Jahr beträgt, 0,5% des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,
- den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

4. Zahlungsverzug/Wichtiger Hinweis

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann Ihnen bei Zahlungsverzug der der Bank entstandene Verzugschaden (z. B. etwaige Kosten der Rechtsverfolgung) in Rechnung gestellt werden. Der gesetzliche Verzugszinssatz – als Mindestbetrag – beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzt. Im Einzelfall kann der Darlehensgeber einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen.

5. Kündigung

Die Bank kann das Darlehen aus wichtigem Grund zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn

- der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise und mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Darlehensvertrages über drei Jahre mit 5 % des Nennbetrages des Darlehens in Verzug ist und die Bank dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;
- in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, insbesondere wenn über das Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde und hierdurch der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird.
- der Darlehensnehmer oder der Mitschuldner bei Beantragung des Darlehens für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht haben und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen verstoßen haben. Ein Kündigungsrecht besteht auch, wenn der Bürge im Zusammenhang mit der Darlehensvergabe falsche Angaben gemacht hat und deshalb der Bank die Fortsetzung des Darlehensvertrages nicht zuzumuten ist.
- der Darlehensnehmer wirksam eine für die Darlehensforderung bestellte Sicherheit widerruft. Im Falle des Widerrufs einer Drittsicherheit gilt dies dann, wenn der Darlehensnehmer innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist keine gleichwertige Sicherheit stellt bzw. stellen lässt.

Die Bank kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem sie von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt.

Die Kündigung durch die Bank muss auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen und wird mit Zugang beim Darlehensnehmer – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam.

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat; ein Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung besteht dann nicht. Dies gilt nicht, wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen oder soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig Informationen unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

Ferner kann der Darlehensnehmer den Kreditvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Darlehensnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Kreditvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Der Darlehensnehmer kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Die Kündigung durch den Darlehensnehmer bedarf keiner Form und wird mit Zugang bei der Bank – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam.

Im Falle der Kündigung vermindern sich die Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 der Preisangabenverordnung) um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit oder Erfüllung entfallen.

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

7. Gerichtsstand

Ist der Darlehensnehmer ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so ist Gerichtsstand Braunschweig. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

8. Zuständige Aufsichtsbehörden

Für die Zulassung der Bank ist die Europäische Zentralbank (Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main) zuständig. Für die Aufsichtsaufgaben in Sachen Verbraucherschutz ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorferstraße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main) zuständig.

9. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax, E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030)-1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

10. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder die Weitergabe zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank nach datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet ist, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

Stand: 23. Februar 2018